

Von Botschaftern und Gesandten

Autor(en): **Schulthess, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift**

Band (Jahr): **50 (1946-1947)**

Heft 22

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-672104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Botschaftern und Gesandten

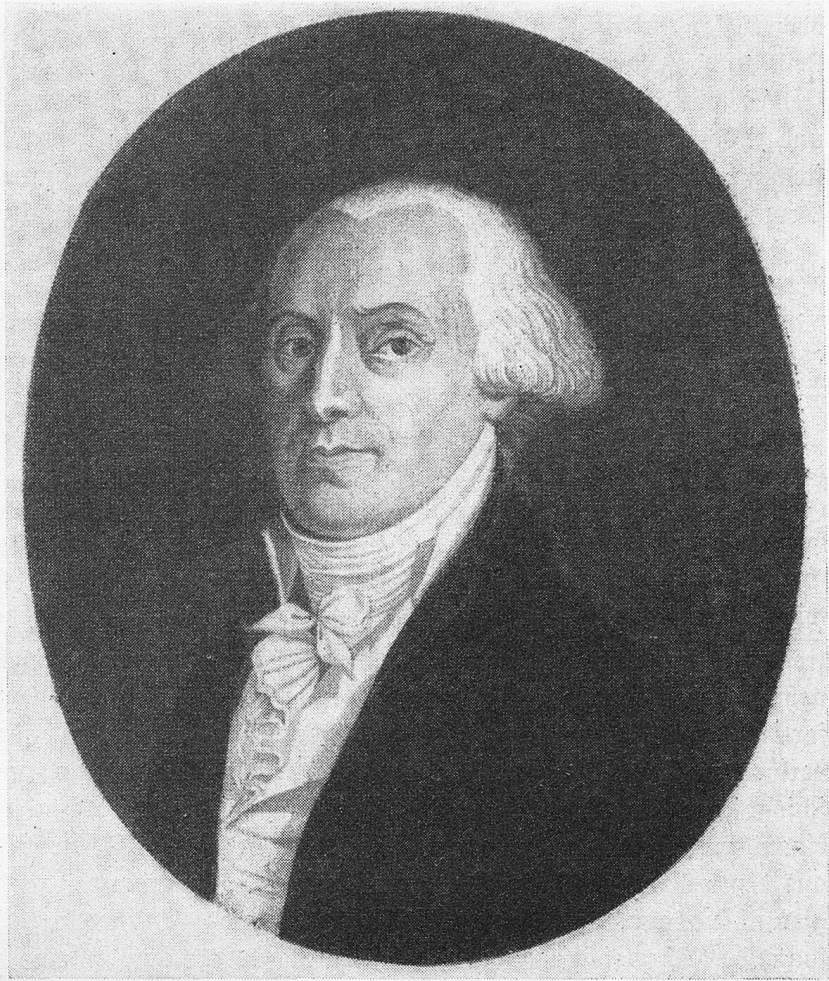
Es vergeht kaum eine Woche, daß nicht unser Bundesrat für die diplomatische Vertretung in einem fremden Lande einen Gesandten ernennt, und fortwährend treffen auch neue Gesandte in Bern ein, die ihr Beglaubigungsschreiben überreichen. Die Welt der Botschafter und Gesandten erscheint als eine über dem gewöhnlichen Sterblichen schwebende Atmosphäre, deren Regeln und Gesetze nur hin und wieder bei besondern Gelegenheiten sich vor den Augen des großen Publikums enthüllen. Das hängt schon damit zusammen, daß die Geschichte sehr stark auf die Ausbildung des modernen Diplomatenwesens eingewirkt hat und eigentlich alle Grundbegriffe, Benennungen und Regeln aus frühern Jahrhunderten stammen.

Wenn ein Staat mit einem andern diplomatische Beziehungen aufnehmen und unterhalten will — was in der Regel das Gewöhnliche und Natürliche ist — so ernennt er einen Gesandten. Er teilt dem andern Staate den Namen und die Persönlichkeit mit, die er mit seiner Vertretung zu betrauen gedenkt. Der fremde Staat braucht, auch wenn er im Prinzip mit der Aufnahme von diplomatischen Beziehungen einverstanden ist, diesen Vertreter nicht aufzunehmen, wenn er ihm aus irgend einem Grunde ungeeignet erscheint. Er verweigert die Zustimmung, d. h. das *Agrément*, wie es in der frühern Diplomatensprache, für die allein das Französische in Betracht kam, heißt. Ist das *Agrément* aber eingetroffen und der Gesandte im Bestimmungsland angelangt, so überreicht er in feierlicher Audienz dem Staatsoberhaupt (in der Schweiz also dem Bundespräsidenten) sein Beglaubigungsschreiben. Erst dann ist er wirklich der diplomatische Vertreter seines Landes d. h. akkreditiert.

Unter den Diplomaten in den europäischen und außereuropäischen Hauptstädten gibt es eine streng eingehaltene Rangordnung. Sie geht auf den Wiener Kongreß von 1815 zurück. Diese weltgeschichtliche Versammlung, über die bis in die Gegenwart so viel abfällige Urteile im Schwunge

sind, hat doch auf verschiedenen Gebieten gute Arbeit geleistet, darunter auch auf dem diplomatischen. Im 17. und 18. Jahrhundert gab es wegen des Ranges, den ein ständiger diplomatischer Vertreter unter seinen Kollegen vom „*Corps diplomatique*“ zu beanspruchen hatte, beständig Streitigkeiten und endlose Eifersüchteleien, die teilweise auch direkt zu ernstern internationalen Verwicklungen führten. Maßgebend sollte das Alter eines Staates oder einer Dynastie sein, aber man kann sich denken, zu wie viel Unzuträglichkeiten und Reibereien das führte, wenn ein großer Staat die Dynastie wechselte und seine Vertreter damit denjenigen eines Kleinstaates nachgestellt wurden. Die Diplomaten von Republiken rangierten immer am Schlusse, was sich aber verständlicherweise einige mächtige Staatswesen wie das England Cromwells und das revolutionäre Frankreich von 1793 auch nicht gefallen lassen wollten. Der Wiener Kongreß und ergänzend der Nachener Kongreß von 1818 bestimmten nun vier Klassen von beständigen diplomatischen Vertretern: 1. Botschafter, die allein den Charakter repräsentativ besitzen und das fremde Staatsoberhaupt selbst vertreten, 2. Gesandte — gewöhnlich außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister betitelt —, die den Staat, der sie schickt, repräsentieren, 3. Ministerresidenten und 4. Geschäftsträger. Die Botschafter werden vorwiegend von den großen Staaten geschickt. Die Schweiz entsendet keine Botschafter, obschon sie auch dazu das Recht hätte, besitzt sie doch auch nach einer Unterscheidung der ältern Völkerrechtswissenschaft die sogenannten „*königlichen Ehren*“. Nur zweimal in ihrer Geschichte hat sie davon Gebrauch gemacht, allerdings nur bei außerordentlichen Missionen. So ging B. v. Diesbach als Botschafter der Schweiz 1801 nach Wien und L. d'Affry in gleicher Eigenschaft 1805 nach Paris. Im allgemeinen ist es Brauch, daß sich die Staaten Vertreter der gleichen Klasse zufinden, es ist aber kein Gesetz und kann unter

Umständen verschieden gehandhabt werden. Bekanntlich unterhält Frankreich in unserm Lande eine Botschaft, während die Schweiz in Paris nur durch einen Gesandten vertreten ist. Den Botschaftern im Range gleich kommen die Nuntien der römischen Kurie. Sie haben sogar den Vortritt vor allen Botschaftern und übrigen Diplomaten, was auch von den Staaten anerkannt wird, die keine diplomatischen Beziehungen mit dem Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche unterhalten. Es kommt darin zum Ausdruck, daß die diplomatischen Vertreter der Kurie mehr einen religiösen denn einen politischen Charakter haben. Die Schweiz hat keinen diplomatischen Vertreter beim Vatikan. 1873 kam es zu einem ernstern Zerwürfnis zwischen unserer Landesregierung und der Kurie. Da der damalige ziemlich intransigente Papst Pius IX. in einer Enzyklika den Bundesrat beleidigt hatte, mußte der Chargé



Louis d'Affry, schweizerischer Botschafter in Paris, 1805.

d'affaires der Kurie Agnozzi unser Land verlassen. Seit einigen Jahrzehnten sind die Verhältnisse wieder so gebessert, daß die Kurie eine Nuntiatur in Bern unterhält.

Innerhalb der einzelnen Klassen entscheidet nach dem Wiener Reglement die Anciennität, das heißt die Anzahl Jahre, während deren ein Diplomat bei der betreffenden Regierung beglaubigt ist, wodurch allen Veranlassungen zu Rangstreitigkeiten vorgebogen ist. Der älteste Botschafter oder Gesandte, das heißt derjenige, der am längsten an Ort und Stelle ist, wird als Doyen des Diplomatischen Corps bezeichnet. Er fungiert als dessen Wortführer, und es kommen ihm gewisse Vorrechte zu.

Alle fremden Diplomaten erfreuen sich in allen Ländern gewisser rechtlicher Vergünstigungen, über deren Innehaltung man streng wacht. Ihre Person ist unverletzlich, das heißt sie genießen er-

höhten strafrechtlichen Schutz. Sie sind von der Gerichtsbarkeit des Gastlandes eximiert, was bedeutet, daß gegen sie kein Zivil- oder Strafprozeß angestrengt werden kann. Höchstens im Falle, daß sie selbst Immobilienbesitz in dem Lande haben oder an einheimischen Geschäftsunternehmungen beteiligt sind, sind sie auch dieser Gesetzgebung unterworfen. Die Gesandtschaftsgebäude sind exterritorial. Ohne Einwilligung der fremden Diplomaten darf keine Behörde darin Amtshandlungen vornehmen. Gerade in der letzten Zeit kam es deswegen in Bulgarien zu Vorstellungen des Corps diplomatique, dem sich auch der Schweizer Gesandte angeschlossen hatte. Wegen des Verdachtes unerlaubter Währungsspekulationen hatten die Bulgaren Hausdurchsuchungen vorgenommen. — Des gleichen Schutzes erfreuen sich auch die Korrespondenz, die Telefongespräche und das Couriergepäck einer Botschaft

oder Gesandtschaft. Wichtig in der gegenwärtigen Zeit erscheint auch, daß der diplomatische Vertreter eines andern Staates von allen Steuern und Abgaben befreit ist. Die nämliche Ehrenstellung wie der Gesandte selber besitzt auch seine Gemahlin.

Der Weggang eines Gesandten kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Das Normale ist, daß er aus Altersgründen oder anderweitiger Verwendung von seiner Regierung abberufen wird. Er übergibt dann sein Abberufungsschreiben und empfängt das sogenannte *Rekreditiv*, das heißt eine Bestätigung der Regierung des Gastlandes über bisherige erfolgreiche Tätigkeit. Meist wird dieser Actus gerade schon von seinem Nachfolger in die Wege geleitet. Das Ende einer Mission kann aber auch erfolgen, weil der Betreffende der fremden Regierung nicht mehr genehm ist, weil sie den Verkehr mit ihm nicht mehr fortsetzen will. Dann kann sie seine Abberufung verlangen. Das ist mehr als einmal in der Geschichte und den Beziehungen der Völker untereinander passiert. Ein bekannter Fall datiert noch aus dem ersten Weltkrieg. Die amerikanische Regierung verlangte im August 1915 die Abberufung des österreichisch-ungarischen Botschafters Dumba. Dieser hatte in einem Briefe, der von den Engländern abgefangen wurde, seiner Regierung den Rat gegeben, Streike in amerikanischen Waffenfabriken anzuzetteln, um so die Munitionslieferungen an die Alliierten zu hemmen. Wien mußte dem Begehren nachkommen. Die Schweiz legte im Frühling 1902 der italienischen Regierung nahe, deren Gesandten G. Silvestrelli abuberufen, da dieser wegen eines Artikels in einem in der Schweiz erscheinenden Anarchistenblatt dem Bundesrat unberechtigte Vorwürfe und Unterstellungen gemacht hatte und trotz Belehrung dabei verblieb. Als Italien darauf nicht eintrat, brach unsere oberste Landesregierung den amtlichen Verkehr mit Silvestrelli ab. Italien

verfügte als Gegenmaßnahme das gleiche gegenüber dem schweizerischen Gesandten in Rom, Carlin. Der Zwischenfall, der in der Schweiz beträchtliches Aufsehen erregt und gar eine kriegerische Stimmung erzeugt hatte, wurde schließlich durch Vermittlung der deutschen Regierung in der Weise beigelegt, daß beide Gesandten abberufen und durch Geschäftsträger ersetzt wurden.

Der schlimmster Fall im Diplomatenleben ist, wenn wegen politisch ernster Differenzen es zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen zwei Staaten kommt oder gar zum Kriegsausbruch. Dann werden gegenseitig die Botschafter oder Gesandten abberufen oder ihnen die Pässe zugestellt. Bis zum Verlassen des Landes stehen sie aber unter internationalem Schutz, und jeder Staat wird sich hüten, einen feindseligen Akt gegen sie zu begehen.

Es ist schon die Ansicht geäußert worden, daß dem diplomatischen Vertreter heute keine große Bedeutung mehr zukomme. Allerdings erforderte diese Tätigkeit in frühern Jahrhunderten, wo die Nachrichtenübermittlung sich weder des Telegramms noch des Telephons bedienen konnte und man auch noch keine Flugverbindungen kannte, eine ganz andere Selbständigkeit als heute. Die fremden Gesandten waren damals vielfach völlig selbstherrlich und trafen die bedeutendsten Entscheidungen auf eigene Verantwortung. Aber deswegen ihren Wert heute ganz abzuschätzen, geht doch viel zu weit. Wer schon mit Aufmerksamkeit Erinnerungsbücher bedeutender Diplomaten gelesen hat, ist überrascht, welche große Rolle den Diplomaten auch heute noch im politischen Leben zukommt. Es ist nicht zu viel gesagt, daß auch heute noch von der Persönlichkeit eines Botschafters oder Gesandten, seinen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften das Schicksal von Tausenden und Abertausenden abhängt.

Dr. Hermann Schulthess.





Hans Holbein d. J.: Zwei Botschafter.

VOR DER ERNTE

C. F. MEYER

An wolkenreinem Himmel geht
Die blanke Sichel schön,
Im Korne drunten wogt und weht
und rauscht und wühlt der Föhn.

Sie wandert voller Melodie
Hochüber durch das Land.
Früh morgen schwingt die Schnitt'rin sie
Mit sonnenbrauner Hand.